

Strafprozessordnung

Joecks / Jäger

6. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83800-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Strafprozessordnung
Studienkommentar
mit Lehrbuch zum Strafprozessrecht



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Strafprozessordnung

Studienkommentar

**mit Lehrbuch
zum Strafprozessrecht**

Begründet von

Dr. Wolfgang Joecks

o. Professor an der Universität Greifswald

Ab der 5. Auflage bearbeitet von

Dr. Christian Jäger

o. Professor an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

6. Auflage 2026



Zitiervorschlag:
Joecks/Jäger Stuko StPO § 243 Rn.



ISBN PRINT 978 3 406 83800 2

Dieser Titel ist auch als E-Book erhältlich.

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza
Satz: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 6. Auflage

Vielfältige Änderungen der Strafprozessordnung sowie zahlreiche neue Entscheidungen zu zentralen Vorschriften haben eine Neuauflage dieses Studienkommentars erforderlich gemacht. Dabei bringt die nunmehr vorgelegte Ausgabe eine besondere Neuerung: Dem Kommentar ist jetzt erstmals ein knapp über 100 Seiten umfassendes Lehrbuch vorangestellt. Der Vorzug dieses Werkes besteht für Studierende somit von nun an darin, dass es sich um ein echtes Lehrbuch (in Form einer die wichtigsten Grundlagen des Strafprozessrechts erläuternden Lehrbuchdarstellung mit zahlreichen eingestreuten Fallbeispielen aus der Rechtsprechung) und zugleich um eine Kommentierung handelt. Gerade wenn Studierende ihr Wissen zu den im Lehrbuch gekennzeichneten strafprozessualen Kardinalnormen im Wege der Lektüre der diesbezüglichen Kommentierungen noch einmal vertiefen, werden sie daraus einen maximalen Gewinn für die Vorbereitung auf das Examen schöpfen können. Empfehlenswert ist es dabei, sich zunächst die Hinweise zur Arbeit mit diesem Studienkommentar auf S. IX durchzulesen.

Die Strafprozessordnung hat seit dem Erscheinen der 5. Auflage erneut zahlreiche Veränderungen erfahren, die in den Kommentar eingearbeitet wurden. Beispielfhaft genannt seien hier etwa das Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21.2.2024, das Cannabisgesetz vom 27.3.2024, das Gesetz zur Durchführung der VO (EU) 2022/2065 sowie zur Durchführung der VO (EU) 2019/1150 und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6.5.2024, das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12.7.2024, das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts vom 30.7.2024, das zweite Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 7.11.2024 sowie das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22.12.2025, mit denen unter anderem die §§ 32, 32a, 32b, 53, 81f, 81g, 81h, 100a, 100b, 100j, 100k, 104, 112a StPO Änderungen erfahren haben.

Eingearbeitet ist auch das Urteil des BVerfG vom 31.10.2023, durch das die Erweiterung der Wiederaufnahmefähigkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 Nr. 5 StPO für verfassungswidrig und nichtig erklärt wurde. Ebenso ist der Beschluss des BVerfG vom 24.6.2025 berücksichtigt, mit dem § 100a StPO für teilweise verfassungswidrig und nichtig sowie § 100b StPO für unvereinbar mit Art. 10 Abs. 1 iVm Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erklärt wurden.

Mit der Neuauflage werden diese und viele andere Neuregelungen und Entscheidungen erläutert. Insgesamt wurde das Buch auf den Gesetzesstand von März 2026 gebracht. Rechtsprechung und Literatur sind ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Dank schulde ich meinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (in alphabetischer Reihenfolge) Herrn Johannes Gründel, Frau Kira Junker, Herrn Laurin Klinger, Frau Johanna Mederer, Herrn Julian Peters, Herrn Niklas Pohle und Frau Kerstin Ziegler. Ohne ihre wertvolle Unterstützung wäre die Fertigstellung der Neuauflage nicht möglich gewesen. Denn nur durch ihre vielfältige Hilfe konnten die Ergebnisse der zum Teil unübersichtlichen legislativen Novellierungsbestrebungen der vergangenen Jahre erfasst und einer Kommentierung zugeführt werden, die den bestehenden Aktualisierungserfordernissen gerecht wird. Ebenso gilt der Dank meinen studentischen Hilfskräften (in alphabetischer Reihenfolge) Herrn Leon Frimberger, Frau Lea Hermsdorf, Frau Cara Köck, Frau Valentina Lafer, Frau Laetitia Schier und Frau Kathrin Schöller, die mir bei der Recherche sowie bei der Korrektur des Textes und des Sachverzeichnisses unterstützend zugearbeitet haben.

Zu danken habe ich aber auch meiner Sekretärin, Frau Eva-Marina Perhot, die dazu beigetragen hat, dass die Arbeiten an dieser Neuauflage zügig abgeschlossen werden konnten.

Vorwort zur 6. Auflage

Herrn Rechtsanwalt Dieter Küppers vom Verlag C.H.Beck danke ich wiederum für die hervorragende und freundliche Zusammenarbeit während der Entstehungsphase dieses Kommentars.

Meinen Leserinnen und Lesern bin ich für Hinweise auf Fehler, Lücken und Verbesserungsmöglichkeiten unter der E-Mail-Adresse str3-jaeger@fau.de dankbar.

Erlangen, im April 2026

Christian Jäger



Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Der Studienkommentar zum *Strafgesetzbuch* wurde für Examenskandidaten konzipiert, die sich auf die Erste Juristische Staatsprüfung vorbereiten. Dass er auch von Studierenden in niedrigeren Semestern benutzt wird, ändert daran eigentlich nichts. Der hier vorliegende *Studienkommentar zum Strafprozessrecht* will sich nicht auf die Vorbereitung für die Erste Juristische Staatsprüfung beschränkt wissen – dafür ist er auch viel zu umfangreich. Wer mit einem „schmalen Wissen“ in das Erste Examen gehen will, findet verdaulichere Lektüre. Gedacht ist der Studienkommentar zum einen für diejenigen, die in der Ersten juristischen Staatsprüfung das Schwerpunktfach Strafrecht und Strafprozessrecht anstreben, zum anderen aber auch für Referendare und junge Juristen, die sich nach langer Abstinenz wieder einmal mit dem Strafprozess beschäftigen wollen. Ihnen allen sei empfohlen, sich zunächst einmal den Vorspann „Zur Arbeit mit diesem Buch“ anzuschauen und die dort vorhandenen Hinweise zu beachten.

Da dieses Buch auf Vorlesungen zum Strafverfahrensrecht beruht und diese wiederum von einem Skript begleitet wurden, das auch ehemalige Mitarbeiter mit betreuten, gibt es eine Vielzahl von Personen, denen ich in diesem Zusammenhang zu danken habe. Vordringlich sind es natürlich diejenigen, die bei diesem Projekt konkret beteiligt waren. Insofern gilt mein Dank meinen Mitarbeitern Bettina Röwer und Manuel Ladiges sowie Herrn cand. jur. Frank Richter. Für die Schreibarbeiten danke ich Elke Migge vom Schreib-Studio Migge und meiner Sekretärin, Brigitte Braun. Von den „Ehemaligen“ seien hier besonders hervorgehoben Prof. Dr. Frank Hardtke, Dr. Annett Kuhli und Dr. Ralf Matzky.

Für kritische Anmerkungen bin ich dankbar. Auch hier können sie wiederum über die e-mail-Adresse stuko@uni-greifswald.de Fehler mitteilen oder Anregungen geben.

Greifswald, im März 2006

Wolfgang Joecks



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zur Arbeit mit diesem Buch

Das Strafprozessrecht kommt in der juristischen Ausbildung in der Relation zu kurz. In der Ersten Juristischen Staatsprüfung ist es Gegenstand der mündlichen Prüfung und oftmals auch von so genannten „strafprozessualen Zusatzfragen“ in den Strafrechtsklausuren. Die meisten Bundesländer beschränken dabei den Pflichtstoff, den Studierende im Examen vorhalten müssen. Während es im Studienkommentar zum Strafgesetzbuch noch möglich war, dies jeweils zu kennzeichnen, ist hiervon für den Kommentar zum Strafprozessrecht abgesehen worden, weil die in den Prüfungsordnungen angegebenen „Grundzüge“ in Verbindung mit dem relativ fundierten Wissen, das man für die Schwerpunktbereiche parat haben muss, kaum noch herausgearbeitet werden können. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist ohnehin ein umfänglicheres Wissen zum Strafprozessrecht nötig. Erst recht gilt dies, wenn man etwa als junger Anwalt Pflichtverteidigungen übernimmt und auf einmal eine umfangreiche Hauptverhandlung vor dem Landgericht bestreiten muss.

Zum Aufbau der Kommentierungen

Die Kommentierungen geben in ihrer Länge und Intensität das wieder, was auch von besonderer Bedeutung ist oder eher ein „Nebenwissen“ darstellt. Anders als im Studienkommentar zum Strafgesetzbuch habe ich mich bemüht, praktisch den gesamten Bereich des Strafprozessrechts abzubilden. In einigen Bereichen habe ich davon abgesehen, die Gesetzestexte mit abzudrucken, weil diese zum Teil so umfänglich sind, dass es den Rahmen des Buches sprengen würde. Es handelt sich zum Beispiel um die Datenschutzvorschriften, die bislang keine besondere Relevanz für die Klausurpraxis oder auch nur die von Anwälten haben. Besonders umfänglich sind die Bereiche geraten, die a) für das Staatsexamen, sei es für das Erste oder Zweite, besondere Bedeutung haben oder b) besonders praxisrelevant sind.

Wie man lernt

Diese besonders bedeutsamen Bereiche sollte man zentral angehen. Wer nicht „fit“ im Strafprozessrecht ist, sollte zunächst einmal das vorgeschaltete Lehrbuch lesen, in dem auf ca. 100 Seiten das Basiswissen noch einmal vermittelt wird und zugleich der Rest der Kommentierung erschlossen werden soll. Innerhalb der Kommentierung sind die Erläuterungen zu den **strafprozessualen Kardinalnormen der §§ 52 bis 55, 81a, 94 bis 97, 100a, 102, 105, 112f, 136, 136a, 137, 244 bis 256 (und dort v. a. § 252), 257c, 261, 264 bis 266** sowie **die Normen zur Berufung und insbesondere zur Revision (hier v. a. §§ 337, 338)** von herausragender Bedeutung. Darüber hinaus sollten Studierende ein fundiertes Wissen zu **Fragen der Beweisverwertungsverbote** (vgl. Lehrbuch Rn 188ff.) haben. Wer die darauf entfallenden Kommentierungen verstanden hat, ist schon mal einen deutlichen Schritt weitergekommen.

Im Hinblick auf die Anforderungen in der Ersten Juristischen Staatsprüfung findet sich nachstehend eine Liste, in der die wichtigsten Probleme dokumentiert sind, die immer wieder Gegenstand prozessualer Zusatzfragen sind. In der mündlichen Prüfung kommen **insbesondere Fragen zum Gerichtsaufbau und zur gerichtlichen Zuständigkeit** (vgl. die Erläuterungen zu § 1) dazu.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zur Arbeit mit diesem Buch

Die wichtigsten StPO-Probleme in der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind:

Thematik	behandelt in
Absprachen im Strafprozess	Lehrb. Rn. 184, § 257
Aushorchen in der Untersuchungshaft	Lehrb. Rn. 206, 224
Aussage unter Bruch der Verschwiegenheitspflicht	§ 53 Rn. 3
Befangenheit (§§ 24, 26, 26a): Verwerfung als unzulässig	§§ 24 Rn. 4 ff., 26 Rn. 1 ff., 26a Rn. 5
Befangenheit des Staatsanwalts	Vor § 22 Rn. 3
Begriff des Beschuldigten	Lehrb. Rn. 79
Beschleunigungsgrundsatz	Lehrb. Rn. 55 f.
Beschwer durch Urteilsgründe	Vor § 296 Rn. 13
Bindung des Staatsanwalts an Präjudizien	§ 152 Rn. 16
Blutentnahme durch Nicht-Mediziner	Lehrb. Rn. 204
Durchsuchung von Wohnungen	Lehrb. Rn. 108
Einsatz von Brechmitteln	§ 81a Rn. 12
Erzwingung von Reihen-Gentests	§ 81h Rn. 1
Fernwirkung von Beweisverwertungsverbotten	Lehrb. Rn. 227
Folgen des Einsatzes eines polizeilichen Lockspitzels	Lehrb. Rn. 60
Gefahr im Verzuge	§ 98 Rn. 6
Gegenüberstellung zum Zwecke der Identifizierung	§ 58 Rn. 6
Haftbefehl, insbesondere nach § 112 Abs. 3	§ 112 Rn. 28
Heilbarkeit eines fehlenden oder grob fehlerhaften Eröffnungsbeschlusses	§ 207 Rn. 11
Hörfälle	Lehrb. Rn. 226
Körperliche Untersuchung aussageuntauglicher Personen	§ 81c Rn. 8
Mitwirkungspflicht des Verdächtigen bei körperlichen Untersuchungen	§ 81a Rn. 6
Qualifizierte Belehrung und Rechtsmittelverzicht	Lehrb. Rn. 186
Rechtskraft eines Einstellungsbeschlusses nach § 153 Abs. 2	§ 153 Rn. 21
Rechtskreistheorie	Lehrb. Rn. 146, 193; § 337 Rn. 38
Rechtsmittelverzicht und Willensmängel	Lehrb. Rn. 76
Rechtsschutz gegen erledigte prozessuale Zwangsmaßnahmen	Lehrb. Rn. 107
Rechtsweg bei doppelfunktionellen Maßnahmen der Polizei	Lehrb. Rn. 51; § 81b Rn. 12
Reichweite des Strafklageverbrauchs	§ 264 Rn. 3
Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts	Lehrb. Rn. 186
Verfolgungspflicht bei außerdienstlicher Kenntniserlangung	§ 160 Rn. 4
Vernehmung von Verhörspersonen	§ 252 Rn. 11
Vernehmung/Spontanäußerung/informatorische Befragung/Telefonfalle	Lehrb. Rn. 199 ff.; § 136 Rn. 3
Verschlechterungsverbot im Beschwerdeverfahren	§ 116 Rn. 15
Verschlechterungsverbot im Strafbefehlsverfahren	§ 411 Rn. 13
Verstoß gegen die Belehrungs- und Hinweispflichten nach § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 5	§ 136 Rn. 23 ff.

Zur Arbeit mit diesem Buch

Thematik	behandelt in
Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 55 Abs. 2	§ 55 Rn. 7
Verwertbarkeit polizeilicher Vernehmungsprotokolle im Rahmen des § 253 Abs. 1	§ 253 Rn. 5
Verwertbarkeit von unzulässig erlangten Beweismitteln Privater	Lehrb. Rn. 221
Verwertungsverbote: Zugriff auf Tagebuchaufzeichnungen	Lehrb. Rn. 216
Weisungsbefugnisse der StA gegenüber der Polizei	§ 161 Rn. 11
Wirksamkeit eines Urteils, das auf einer Identitätsverwechslung des Angeklagten beruht	Lehrb. Rn. 240

In der mündlichen Prüfung geht es dann, wie bereits erwähnt, oftmals um die Frage, welches Gericht für welche Entscheidungen zuständig ist. Die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, insbesondere die sachliche, ist in § 1 erläutert. Dort finden sich auch Hinweise zur Besetzung von Strafkammern.

Die typischen Fragen der Revision in Strafsachen werden gelöst, wenn man einerseits die Kautelen des Revisionsrechtes kennt (insbesondere §§ 337, 338, 344) und sich andererseits klarmacht, in welchen Fällen Verfahrensverstöße folgenlos sind und in welchen sie zu einer Aufhebung des Urteils führen. Eine Übersicht zu den Verwertungsverboten finden Sie im vorgeschalteten Lehrbuch (Rn 188ff.). Im Hinblick auf § 338 Nr. 8 (unzulässige Beschränkung der Verteidigung) kommt es insbesondere auf Regularien zum Beweisanspruchsrecht (§§ 244, 245) an. Im vorgeschalteten Lehrbuch finden Sie zudem eine Übersicht, in der die Möglichkeiten einer Ablehnung von Beweisansprüchen dargestellt werden (Rn 181ff.).

Strafprozessrecht in der Referendarstation

In welcher Form man in der Referendarzeit mit Strafprozessrecht konfrontiert wird, hängt zunächst einmal davon ab, ob man einem Richter oder einem Staatsanwalt zugewiesen wird. Inwiefern man in der Anwaltsstation mit der Materie zu tun hat, liegt nicht zuletzt an dem betreuenden Rechtsanwalt. Angesichts dieser Vielfältigkeit denkbarer Einsatzfelder und um den Umfang des Buches nicht noch weiter wachsen zulassen, wurde davon abgesehen, umfängliche Muster für Anklageschriften, Strafbefehle, Urteile, Revisionsbegründungen usw. beizufügen. Zum Teil wurde auch in der Kommentierung auf entsprechende Bücher verwiesen, mit denen viele Absolventen gute Erfahrungen gemacht haben. Aus der Fülle des Angebots Vorschläge zu unterbreiten oder gar die „Qualität“ zu bewerten, wäre Anmaßung. Im Zweifel erfahren Sie von den Kollegen im Referendariat, was bei diesen besonders beliebt ist – schon weil der Ausbilder bestimmte Präferenzen hat. Beachten Sie auch, dass es in den Ausbildungszeitschriften JA, Jura und JuS immer wieder Aktenauszüge gibt, die sich mit Strafprozessrecht befassen und die Muster sein mögen, wenn man selber entsprechende Konstellationen zu bearbeiten hat. Insbesondere in der JA ist ein eigener Referendarsteil enthalten, der sich gut zur Vorbereitung auf das 2. Staatsexamen eignet.

Strafprozessrecht in der Strafverteidigung

Sie finden in der Literatur zahlreiche praxisorientierte Bücher, überwiegend von geübten, wissenschaftlich orientierten Praktikern geschrieben. Zu erwähnen sind namentlich solche in der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ (C.F. Müller, Heidelberg) und in der JuS- und der NJW-Schriftenreihe (C.H.Beck, München).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Zur Arbeit mit diesem Buch	IX
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	XV
Lehrbuch	1

Erstes Buch. Allgemeine Vorschriften (§§ 1–149)

Erster Abschnitt. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte (§§ 1–6a)	101
Zweiter Abschnitt. Gerichtsstand (§§ 7–21)	111
Dritter Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 22–31)	121
Vierter Abschnitt. Aktenführung und Kommunikation im Verfahren (§§ 32–32f)	140
Abschnitt 4a. Gerichtliche Entscheidungen (§§ 33–35a)	145
Abschnitt 4b. Verfahren bei Zustellungen (§§ 36–41a)	154
Fünfter Abschnitt. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 42–47)	159
Sechster Abschnitt. Zeugen (§§ 48–71)	168
Siebenter Abschnitt. Sachverständige und Augenschein (§§ 72–93)	210
Achter Abschnitt. Ermittlungsmaßnahmen (§§ 94–111q)	247
Neunter Abschnitt. Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112–130)	353
Abschnitt 9a. Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung (§§ 131–132)	404
Abschnitt 9b. Vorläufiges Berufsverbot (§ 132a)	409
Zehnter Abschnitt. Vernehmung des Beschuldigten (§§ 133–136a)	411
Elfter Abschnitt. Verteidigung (§§ 137–149)	433

Zweites Buch. Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 151–295)

Erster Abschnitt. Öffentliche Klage (§§ 151–157)	479
Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der öffentlichen Klage (§§ 158–177)	504
Dritter Abschnitt. (weggefallen)	554
Vierter Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 199–211)	554
Fünfter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 212–225a)	571
Sechster Abschnitt. Hauptverhandlung (§§ 226–275)	589
Siebenter Abschnitt. Entscheidung über die im Urteil vorbehaltende oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 275a)	739
Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende (§§ 276–295)	741

Drittes Buch. Rechtsmittel (§§ 296–358)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften (§§ 296–303)	748
Zweiter Abschnitt. Beschwerde (§§ 304–311a)	759
Dritter Abschnitt. Berufung (§§ 312–332)	770
Vierter Abschnitt. Revision (§§ 333–358)	801

Viertes Buch. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens (§§ 359–373a)	858
---	-----

Inhaltsverzeichnis

**Fünftes Buch. Beteiligung des Verletzten am Verfahren
(§§ 373b–406l)**

Erster Abschnitt. Definition (§ 373b) 872
Zweiter Abschnitt. Privatklage (§§ 374–394) 873
Dritter Abschnitt. Nebenklage (§§ 395–402) 887
Vierter Abschnitt. Adhäsionsverfahren (§§ 403–406c) 902
Fünfter Abschnitt. Sonstige Befugnisse des Verletzten (§§ 406d–406l) 909

Sechstes Buch. Besondere Arten des Verfahrens (§§ 407–444)

Erster Abschnitt. Verfahren bei Strafbefehlen (§§ 407–412) 915
Zweiter Abschnitt. Sicherungsverfahren (§§ 413–416) 929
Abschnitt 2a. Beschleunigtes Verfahren (§§ 417–420) 931
Dritter Abschnitt. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahme
(§§ 421–443) 938
Vierter Abschnitt. Verfahren bei Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen
und Personenvereinigungen (§ 444) 945

**Siebentes Buch. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens
(§§ 449–473a)**

Erster Abschnitt. Strafvollstreckung (§§ 449–463e) 947
Zweiter Abschnitt. Kosten des Verfahrens (§§ 464–473a) 967

**Achtes Buch. Schutz und Verwendung von Daten
(§§ 474–500)**

Erster Abschnitt. Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von
Daten für verfahrensübergreifende Zwecke (§§ 474–482) 975
Zweiter Abschnitt. Regelungen über die Datenverarbeitung (§§ 483–491) 980
Dritter Abschnitt. Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
(§§ 492–495) 985
Vierter Abschnitt. Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Ver-
wendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten (§§ 496–499) 988
Fünfter Abschnitt. Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 500) 989
Sachverzeichnis 991